

Table D: Overview on maximum sentences in Europe¹

Country	Kind of deprivation of liberty	Length of imprisonment provided by law		Extension of prison terms in case of recidivism or cumulative offences		Minimum to be served for determinate sentences	Life imprisonment	Minimum to be served for life imprisonment
		Minimum	Maximum	Minimum	Maximum			
Austria	Imprisonment (§ 18)	1 day (§ 18 II)	20 years	-	Strafrahmen um 1/2 erhöht, Maximum bleibt 20 years (§ 39)	1/2 resp. 3 months (§ 46); in case of needs of deterrence: 2/3	Yes (§ 18 I)	15 years (§ 46 VI)
Belgium¹	Zuchthaus (réclusion) (Art. 7)	5 years (Art. 9)	30 years	Ausn.: bei Rückfall, wenn die neue Tat mit 15-20 years „travaux forcés“ bedroht ist: 17 years	Art. 54 ff Erhöhung des Strafrahmens bei Rückfall, aber nicht über 30 years hinaus	1/3, mind. 3 months bei Rückfall 2/3, <u>mind.</u> 6 months (Geregelt im Gesetz zur bedingten Entlassung vom 5. und 18. 3. 1998) ²	Yes (Art. 8)	10 years (14 in case of recidivist offenders)
	Haft (détention)	5 years (Art. 9)	30 years					
	Gefängnis /Polizeihaft (emprisonnement/e. en matière correctionnelle de police)	8 days bei Übertretungen 1 Tag	5 years 7 days					

¹ Revised version of: *Dünkel*, § 38 StGB (Commentary), margin note 46, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch, 4. Edition 2013, Baden-Baden.

Croatia ³	Imprisonment	30 days	15 years, für schwerste Delikte 20-40 years (Art. 53)			1/3 bzw 1/2	No	-
Czech Republic	Imprisonment (§ 27)	-	15 years (§ 27), als „außerordentliche Strafe“ bei best. Delikten 25 years (§ 29)	Zwingende Erhöhung bei „bes. gefährlichem Rückfall“ (§§ 41, 42) ⁴	-	1/2, bei bestimmten Delikten und bestimmten Rückfalltätern nach 2/3 möglich (§§ 61 ff)	Yes (§ 29)	20 years (§§ 61 ff)
Denmark	Imprisonment (§ 32)	30 days	16 years	-	Bei Rückfall: 20 years (§ 33 II) ⁵	1/2 bis 2/3, mind. 2 months (§§ 38, 40a)	Yes (§ 33)	12 years (§ 41)
England/Wales ⁶	Imprisonment (Criminal Justice Act 1948) ⁷	14 days (bei teilweise zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen); ansonsten 28 Wochen ⁸	22 years ⁹	Seit 1997 sog. mandatory sentencing ¹⁰	weitere Strafschärfungen für Rückfall im Criminal Justice Act 2003	Zwischen 1/2 und 3/4, Ausnahmen bei gefährlichen Straftätern; gnadenweise Entlassung nach bestimmter Mindestverbüßungszeit darüber hinaus möglich	Yes (s. 36 Crime and Disorder Act of 31 July 1998) ¹¹	Between 12 years (for under 18-years old off.) and 30 years; for particular serious offences of at least 21-years-old offenders life without parole possible

Estonia ¹²	Imprisonment (§ 45)	30 days	20 years	-	Bei Gesamtstrafe 30 years (§ 64 Abs. 3)	1/2 (min. 6 Mon.) bzw 2/3, je nach Schwere des Delikts (§ 76)	Yes (§ 45)	30 years (§ 77)
	Detention (§ 48)	---	30 days					
Finland	Imprisonment	14 days	12 years	Bei Rückfall innerhalb von 3 years nach Vollverbüßung einer FS (Kap. 2c, § 13)	Bei Gesamtstrafe 15 years	14 days, nach Verbüßung von 2/3, bei zur Tatzeit unter 21-Jährigen von 1/2 der FS; bei Verbüßung in einem Jugendgefängnis: nach 1/3	Yes	12 years, bei zur Tatzeit unter 21-Jährigen 10 years
France	Zuchthaus/ Festungshaft ¹³ (Art. 131-1)	10 years (Art. 131-1)	30 years	-	Rückfall: erhöhtes Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe (bis zu lebenslangem Zuchthaus) ¹⁴	1/2, bei Rückfalltaten 2/3 (Art. 729 der Strafprozessordnung)	Yes (Art. 131-1)	15 years (Art. 729 III der Strafprozessordnung)
	Gefängnis ¹⁵ (Art. 131-3)	2 months ¹⁶ (Art. 131-4)	10 years					

Germany	Imprisonment (§ 38)	1 month	15 years	-	-	2/3; first time inmates with prison sentences of up to 2 years and otherwise exceptionally: 1/2	Yes (§ 38)	15 years (§ 57a); in case of exceptionally serious guilt: longer (in practice: about 20 years)
Greece	Gefängnis (Art. 53 grStGB)	10 days	5 years	Rückfall:	Bis zum Höchstmaß der jeweils vorgesehenen Strafe (Art. 89 grStGB).	Gefängnis: 2/5	Yes (Art. 52 Abs. 1 grStGB)	20 years. Zumindest (tatsächliche Verbüßung) 16 years ohne zusätzliche Möglichkeit der Haftzeitverkürzung (Art. 105 grStGB). Wenn der Verurteilte das 70. Lebensjahr vollendet hat: 16 years (Art. 105 Abs. 1 und 2 grStGB)
	zeitiges Zuchthaus	5 years	20 years	Gesamtstrafe	Die Gesamtstrafe darf nicht die 25 years beim Zuchthaus, die 10 years beim Gefängnis und die 6 months bei der Haft übersteigen (Art. 94 grStGB)	Zeitiges Zuchthaus: 3/5 (bei Vollendung des 70. Lebensjahrs: 2/5) (Art. 105 grStGB)		
	Lebenslanges Zuchthaus ¹⁷ (Art. 52 grStGB)							
	Haft (Art. 55 grStGB)	1 Tag	1 month (vorbehaltl. anderer spezialges. Regelung)					

Hungary	Freiheitsstrafe, die in Form des Zuchthauses, Gefängnis oder Haft vollzogen wird, § 41	2 months	15 years	20 years (auch bei terroristischen Delikten)	Erhöhung der Höchststrafe um 50%, maximal auf 15 years, bei spez. Rückfalltättern. Bei Mitgliedern krimineller Organisationen: Erhöhung um max. 100% auf maximal 20 years.	4/5 bei Zuchthaus; 3/4 bei Gefängnisstr.; 2/3 bei Haftstrafen (§ 47 II); FS < 3 J. 1/2 (bed. E. kann vom Strafrichter im Urteil festgelegt werden)	ja	30 years bei nicht verjährbaren Straftaten (Regelfall des Mordes <u>uä</u>) 20 years bei Verjährbaren Taten. Gericht kann eine bedingte Entlassung ausschließen! (§ 47A)
Italy	Gefängnis	15 days (Art. 23)	24 years	-	bei Haft max. 6 years, bei Gefängnis 30 years (Art. 64, 66, 78; Ausn.: bei mehreren Taten mit 24 years nach Art. 73: lebenslang)	30 months <u>bzw</u> 1/2 der Strafe, bei Rückfall 4 <u>bzw</u> 3/4 der Strafe (Art. 176) ¹⁸	Yes (Art. 17)	26 years (Art. 176)
	Haft	5 days (Art. 25)	3 years					

Lithuania	Arrest (Art. 49)	15 days	90 days	-	bei Straftaten während der Verbüßung einer FS 25 years	1/3 <u>bzw</u> 1/2; bei versch. Gruppen;	Yes (Art. 42)	Bedingte Entlassung nur in Ausnahmefällen gnadenhalber möglich
	Freiheitsstrafe ¹⁹ (Zuchthaus und Gefängnis, Art. 50)	3 months	20 years			2/3 – 3/4 <u>bzw</u> keine Entlassung möglich, Näheres ist im Strafvollstreckungsgesetz ²⁰ geregelt		
Netherlands	Gefängnis (Art. 9)	1 Tag (Art. 10)	20 years, ausnahmsweise 30 years, sofern lebenslange FS angedroht ist	-	20 years bei Rückfall, GesamtS, bes. schweren Taten und Amtsdelikten	Art. 15, bei FS von bis zu 1 year: keine bedingte Entlassung möglich; bei FS > 1 J.-2 J.: 1 J. + 1/3 der Reststrafe; bei mehr als 2 years: 2/3	Yes (Art. 10)	Auf dem Gnadenwege, idR dann Umwandlung in eine FS von max. 30 years, damit Entlassung nach 2/3 möglich ²¹
	Haft (Art. 9)	1 Tag (Art. 9)	1 year		1 year, 4 months			

Norway	Gefängnis (§ 15)	14 days (§ 17)	15 years	- ²²	20 years bei Gesamtstrafe (§§ 17a, 62)	nicht im StGB/Straffeloven geregelt	No	-
	Haft (§ 15)	14 days ²³	20 years ²⁴		21 years, wenn speziell angedroht (§ 17b)			
Poland	Imprisonment	1 month (Art. 37)	15 years Bei best. schweren Delikten 25 years FS (Art. 32, <u>zB</u> bei Mord, Art. 148 § 2)	Bei Rückfall nach best. Verbrechen muss die Strafe über dem gesetzlichen Mindestmaß liegen (Art. 64 § 1)	Bei Rückfall abhängig von der Vorstrafe max. 50% über der gesetzlich angedrohten Höchststrafe (Art. 64 § 2)	1/2, mindestens sechs months (§ 78), bei Rückfall mind. 2/3 <u>bzw</u> 1 year)	Yes (Art. 32)	25 years (Art. 78 § 3)
Romania	Imprisonment	15 T.	30 years	-	-	2/3 bei vors. Del u. bis zu 10 J. FS; 3/4 bei > 10 J. FS; 1/2 bei fahrl. Del. u. bis zu 10 J. FS; 2/3 bei > 10 J. FS	Yes	20 years; Differenzierungen nach Alter und Geschlecht: über 60-jährige Männer u. über 55-jährige Frauen: 15 years

Russia ²⁵	Gefängnis und Besserungs-/Ansielungs-kolonie	2 months (Art. 56)	20 years	bei Rückfall mind. 1/3 der Höchststrafe für das Delikt (Art. 68 Abs. 2); bei mildernden Umständen Unterschreitung möglich	bei Gesamtstrafe max. 30 years (Art. 69_f)	Abhängig von der Schwere des Delikts zwischen 1/2 und 2/3, mind. 6 months (Art. 79)	Yes (Art. 57) ²⁶	25 years (Art. 79)
	Freiheitsbeschränkungsstrafe ²⁷	1 year (Art. 53)	5 years					
	Arrest	1 month (Art. 54)	6 months					
Sweden	Imprisonment Execution outside of prison: electronic monitoring (house arrest)	14 days (Kap. 26 § 1)	10 years	-	Bei Gesamtstrafe Erhöhung auf max. 14 years (Kap. 26 § 2), bei GS und Rückfall max. 18 years (Kap. 26 § 3)	2/3, Regelentlassung, es sei denn bes. Gründe sprechen dagegen (E. kann aufgeschoben werden) (Kap. 26 § 6 und 7)	Yes (Kap. 26 § 1)	Keine gesetzl. Regelung, idR gnadenweise Umwandlung in zeitige FS von 15-25 years ²⁸
Switzerland	Imprisonment (Art. 40E) ²⁹	l.d.R. sechs months ³⁰	20 years	- ³¹	-	2/3, mind. 3 months (Art. 86 I)	Yes (Art. 40)	15 years; in case of exceptional circumstances with regards the offender: 10 years, § 86 V

Slovenia	Imprisonment (Art. 37)	15 days (Art. 37 I)	15 years (Art. 37 I), for homicide, genocide etc. 30 years (Art. 37 II)	-	20 years (Rückfall bzw Gesamtstrafe, Art. 46 und 47 II 2)	1/2 bzw 3/4 der FS, wenn sie höher als 15 years ist (Art. 109)	Yes	25 years
Spain	Imprisonment (Art. 35)	6 months (Art. 36)	20 years	³²	max. 20 years, for recidivists up to 30 years (Art. 76) ³³	3/4 (Art. 90)	No	-
	Weekend detention (= 36 hours)	1 weekend (Art. 37)	24 weekends		in case of terrorist offences: 40 years. According to Art. 37 and 88 replacing max. 1 year of imprisonment (then max. 104 week-ends)			

¹ La loi du 10 juillet, M. B. 01-08-1996, p. 20598-20600.

² *Snacken* in *van Zyl Smit/Dünkel* 2001, S. 67 ff.

³ Quelle: *Novoselec* 1999 und *Novoselec/Krapac* 1999.

⁴ Die Obergrenze des Strafrahmens ist um 1/3 zu erhöhen, die Strafe dann in der oberen Hälfte des erhöhten Strafrahmens zu finden. Das gilt auch für Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität (§§ 43, 44).

⁵ Darunter bis zum Doppelten des gesetzlichen Strafrahmens.

⁶ Das englische Sanktionenrecht basiert auf vielen verschiedenen Rechtsquellen, die letzten maßgeblichen Reformen gab es durch den Criminal Justice Act 2003 und den Criminal Justice and Immigration Act 2008. Vgl zur Freiheitsstrafe im Überblick bereits *Huber* 1983; *Huber/Braun* 1999; zum nur teilweise in Kraft gesetzten und zT wieder aufgehobenen Crime (Sentences) Act 1997 und der Kritik an ihm vgl *Ashworth* 1997.

⁷ *Huber* 1983, S. 39.

⁸ *Criminal Justice Act* 2003, Part 12, Chapter 3, Sec. 181-183.

⁹ Es gibt für die Höchststrafe keine gesetzliche Regelung. Die 22 years ergeben sich jedoch in der Praxis aus den Regelungen zu den Mindestverbüßungszeiten (hier im Vergleich zur Mindestverbüßungsdauer bei lebenslangen Freiheitsstrafen), vgl *van Zyl Smit*, „Taking life imprisonment seriously“, 2002, S. 79.

¹⁰ D.h. bei wiederholter Begehung bestimmter schwerer Straftaten, zB 7 years für die dritte Verurteilung wegen Drogenhandels, 3 years für die dritte Ver. bei Wohnungseinbruch. Die zwingenden Mindeststrafen können bei den genannten Wiederholungsfällen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen unterschritten werden, ss. 1(3), 3 (2), 4 (2) des Crime(Sentences)Act von 1997.

¹¹ Die Todesstrafe wurde formal mit dem Crime and Disorder Act 1998 für alle Fälle abgeschafft.

¹² In Kraft seit 1.9.2002.

¹³ Bei Verbrechen. Festungshaft bezeichnet die Freiheitsstrafe, die für politische Verbrechen verhängt wird, vgl *Bauknecht/Lüdicke* 2009, S. 31, Fn 5.

¹⁴ Bei Vergehen das Doppelte des angedrohten Höchstmaßes (Art. 132-8 f).

¹⁵ Bei Vergehen.

¹⁶ Änderung durch Gesetz vom 18.03.2003.

¹⁷ Es gibt auch die unbestimmte Zuchthausstrafe für „Rückfällige Gewohnheitstäter“ (Art. 52 Abs. 3, 90 und 91 grStGB). Diese Strafe ist noch nicht angewandt worden.

¹⁸ Bei Strafen von über zehn years darf der Strafrest max. 5 years sein.

¹⁹ Sie wird ähnlich wie in Russland nach verschiedenen Regimes, die von der Schwere der Tat abhängen, vollstreckt, zB in Kolonien für Besserungsarbeit des allgemeinen, „verstärkten“ und des „strengen“ Regimes, vgl *iE Sakalauskas*, Strafvollzug in Litauen, 2006.

²⁰ StrafvollstrG v. 27.6.2002, in Kraft seit 1.5.2003.

²¹ Prüfung von Amts wegen nach 6 years, ansonsten Gesuch an die Königin oder den Justizminister.

²² Es muss aber bei Gesamtstrafenbildung über das angedrohte Mindestmaß gegangen werden, § 62.

²³ Kann unter bestimmten Umständen (Strafmilderung) unterschritten werden, vgl § 64.

²⁴ 1 Tag Haft entspricht 2 days Gefängnis, vgl § 17.

²⁵ Stand: 28.12.2004.

²⁶ Auch die Todesstrafe wird im Gesetz für Ausnahmefälle noch angedroht (Art. 44; 59).

²⁷ „Inhaftierung in einer speziellen Anstalt ohne Isolation von der Gemeinschaft unter Aufsicht“ (so lautet die Übersetzung bei *Schroeder* 2007 Art. 53); ob dies mit unserem Verständnis von offenem Vollzug gleichgesetzt werden kann, ist fraglich.

²⁸ *Cornils/Jareborg* 2000, S. 24.

²⁹ Bei der bis 2007 geltenden Haft und Gefängnis bis zu 3 months war offener Vollzug möglich. Die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit wurde als Vollzugsmodalität von kurzen Freiheitsstrafen bis zu 3 months durch Art. 3a der Verordnung 3 vom 16.12.1985 zum StGB ins Ermessen der Kantone gestellt, in den meisten Kantonen wird davon reger Gebrauch gemacht, vgl *Schweizerischer Bundesrat* 1999, S. 2024.

³⁰ Als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe soll Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder Aussetzung dienen, vgl Art. 41 StGB. Wird doch eine kurze Freiheitsstrafe verhängt, bedarf dies besonderer Begründung.

³¹ Die bis Ende 2006 geltende spezielle Rückfallnorm des Art. 67 aF wurde abgeschafft. Auch im Rahmen der Strafzumessung ist eine Rückfallschärfung allenfalls unter engen Voraussetzungen zulässig, vgl *BSK-Strafrecht-Wiprächtiger* 2007, § 47 Rn 105 f *Trechsel* (Schweizerisches StGB, Kurzkomentar, 2. Aufl. 1997, Art. 63 N 20a) plädierte sogar dafür, bei strafentlassenen Rückfalltätern von einem geringeren Verschulden auszugehen.

³² Bei Gesamtstrafe muss die Strafe aus dem oberen Bereich des für die schwerste Tat angedrohten Strafrahmens (Art. 74) gebildet werden.

³³ Bei Gesamtstrafe max. das Dreifache der für das schwerste Delikt angedrohten Strafe.